

Oberfränkisches Amtsblatt

Regierung von Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 3
Bayreuth, 20. März 2008

Seite 45

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Landtags- und Bezirkswahl 2008; Bestellung der Stimmkreisleiter und ihrer Stellvertreter im Wahlkreis Oberfranken	46
Landtags- und Bezirkswahl 2008; Bildung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Oberfranken und Sitzung des Wahlkreisausschusses am 1. August 2008 über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge	47
Überwachung und Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (<i>Thaumetopoea processionea</i>) in den Wäldern	48
Vollzug des Art. 24 Bayer. Jagdgesetz; Bestandsänderung im Wildpark "Guttenberg-Eeg"	50
Vollzug des KommZG; Änderung der Satzung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark Hochfranken Standort Hof-Gattendorf.....	50

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Neufassung der Verbandssatzung, der Geschäftsordnung und der Entschädigungssatzung für den Regionalen Planungsverband Oberfranken-West	51
---	----

Schulen

Organisation der Volksschule Betzenstein-Plech und der Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz (Hauptschule).....	62
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen	63

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken	64
--	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	64
----------------------------------	----

Buchbesprechungen	69
--------------------------------	----

Nachruf	70
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1363

Landtags- und Bezirkswahl 2008; Bestellung der Stimmkreisleiter und ihrer Stellvertreter im Wahlkreis Oberfranken

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken für den Wahlkreis Oberfranken

Vom 26. Februar 2008

Auf Grund von Art. 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes -LWG- (BayRS 111-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl

S. 277, ber. S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 367), von § 2 der Landeswahlordnung -LWO- (BayRS 111-1-1-I) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62), geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2007 (GVBl S. 142), und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes -BezWG- (BayRS 2021-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), werden für die Landtags- und Bezirkswahl 2008 im Wahlkreis Oberfranken zu Stimmkreisleitern und zu deren Stellvertretern bestellt:

Stimmkreis	Stimmkreisleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Stimmkreisleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
401 Bamberg-Land	Oberamtsrat Erich Kastner	Verwaltungsamt- mann Bernd Nohl	Landratsamt Bamberg Ludwigstr. 23 96052 Bamberg	a) 0951/85254 b) 0951/85601 c) kommunal@lra- -ba.bayern.de	(0951/85415)
402 Bamberg-Stadt	Berufsmäßiger Stadtrat Rupert Grimm	Oberverwaltungs- rat Ralf Haupt	Stadt Bamberg Geyerswörthstr. 1 (Rathaus Maxplatz) 96047 Bamberg	a) 0951/871500 b) 0951/871985 c) rgrimm@stadt. bamberg.de	(0951/871260) (0951/871979) (rhaupt@stadt. bamberg.de)
403 Bayreuth	Zweiter Bürger- meister Thomas Ebers- berger	Rechts- direktor Ludolf Tyll	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/251600 b) 0921/251305 c) thomas. ebersberger@ stadt.bayreuth.de	(0921/251340) (0921/251520) (ludolf.tyll@ stadt.bayreuth.de)
404 Coburg	Ltd. Rechts- direktor Willi Kuballa	Verwal- tungsamtsrat Dieter Oelschner	Stadt Coburg Markt 1 (Rosengasse 1) 96450 Coburg	a) 09561/891300 b) 09561/891309 c) willi.kuballa @coburg.de	(09561/891330) (09561/891369) (dieter.oelschner @coburg.de)
405 Forch- heim	Regierungs- direktor Wolfgang Thiel	Regierungs- amtmann Christoph Raum	Landratsamt Forchheim Streckerplatz 3 91301 Forchheim	a) 09191/86200 b) 09191/8688200 c) Wolfgang.Thiel @lra-fo.de	(09191/86206) (09191/8688206) (Christoph.Raum@ lra-fo.de)
406 Hof	Amtsrat Gerhard Weiß	Amtsinspek- torin Monika Schmid- bauer	Stadt Hof Karolinenstr. 40 95028 Hof	a) 09281/815490 b) 09281/81587490 c) gerhard.weiss@ stadt-hof.de	(09281/815452) (09281/81587452) (monika. schmidbauer@ stadt-hof.de)
407 Kronach, Lichten- fels	Oberregie- rungsrat Michael Schaller	Regierungs- amtmann Günter Holzmann	Landratsamt Kronach Güterstr. 18 96317 Kronach	a) 09261/678214 b) 09261/62818214 c) michael.schaller@ lra-kc.bayern.de	(09261/678265) (09261/62818265) (guenter.holzmann @lra-kc.bayern.de)

Stimmkreis	Stimmkreisleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Stimmkreisleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
408 Kulmbach	Regierungsdi- rektor Dr. Jürgen Meins	Verwal- tungsamtsrat Dietmar Schuberth	Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5 95326 Kulmbach	a) 09221/707286 b) 09221/707240 c) meins.juergen@ landkreis -kulmbach.de	(09221/707248) (schuberth.dietmar @landkreis -kulmbach.de)
409 Wunsie- del i. Fichtelge- birge	Regierungs- direktor Siegfried Seidel	Regierungs- amtmann Winand Beyerlein	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Jean-Paul-Str. 9 95632 Wunsiedel	a) 09232/80497 b) 09232/809497 c) siegfried.seidel @landkreis -wunsiedel.de	(09232/80528) (09232/809528) (winand.beyerlein @landkreis -wunsiedel.de)

Bayreuth, 26. Februar 2008

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 10 - 1363

**Landtags- und Bezirkswahl 2008;
Bildung des Wahlkreisausschusses
für den Wahlkreis Oberfranken und
Sitzung des Wahlkreisausschusses am
1. August 2008 über die Zulassung
der Wahlkreisvorschläge
Bekanntmachung des Wahlkreisleiters
für den Wahlkreis Oberfranken**

Vom 3. März 2008

1. Gemäß Art. 7 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes -LWG- (BayRS 111-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 367), § 3 der Landeswahlordnung -LWO- (BayRS 111-1-1-I) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62), geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2007 (GVBl S. 142), und Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 des Bezirkswahlgesetzes -BezWG- (BayRS 2021-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), werden für die Landtags- und Bezirkswahl 2008 zu Beisitzern und zu deren Stellvertretern des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Oberfranken berufen:

Beisitzer

Herr
Stefan Specht
Schleiermacherstr. 6
95447 Bayreuth

Frau
Juliane Reindl
Meyernberger Str. 5 e
95447 Bayreuth

Herr
Dr. Carl-Christian
Dressel
Sonntagsanger 9
96450 Coburg

Herr
Klaus Stengl
Grüne Au 40
96317 Kronach

Herr
Wilhelm Görden
Frankenwaldstr. 4
95448 Bayreuth

Herr
Peter Meyer
Asterweg 6
95503 Hummeltal

Stellvertreter

Herr
Sebastian Machnitzke
Markgrafenallee 38
95448 Bayreuth

Herr
Günter Dörfler
Lankendorf 11
95466 Weidenberg

Frau
Anette Kramme
Bahnhofstr. 1
95444 Bayreuth

Frau
Evelyn Farnlacher
Heidegasse 7
95494 Gesees

Frau
Renate van de Gabel-
Rüppel
Neuhaidhof 41
95473 Creußen

Frau
Maria Lampl
Meistersingerstr. 21
95444 Bayreuth

2. Die Sitzung des Wahlkreisausschusses für den Wahlkreis Oberfranken gemäß Art. 34 LWG und Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BezWG findet statt am

**Freitag, 1. August 2008,
09:00 Uhr,**

im Sitzungssaal des Bezirks Oberfranken, Zimmer K 142, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth.

Gegenstand der Sitzung ist die Zulassung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkswahl 2008.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Bayreuth, 3. März 2008

**Der Wahlkreisleiter
des Wahlkreises Oberfranken**

Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. 10 - 7833 - 1/04

**Überwachung und Bekämpfung des
Eichenprozessionsspinners
(Thaumetopoea processionea)
in den Wäldern**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Regierung von Unterfranken,
Gz. 11 - 7833.00 - 2/07,
der Regierung von Mittelfranken,
Gz. 10 - 7833.1 - 2/2004,
der Regierung von Oberfranken,
Gz. 10 - 7833 - 1/04,
der Regierung von Schwaben,
Gz. 10 - 7833.1/5**

Vom 22. Februar 2008

Die Regierungen von Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl I S. 1342), und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Eichenwälder (Rein- und Mischbestände) in den nachfolgend genannten Regierungsbezirken bzw. Landkreisen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Eichenprozessionsspinners erklärt, in denen nach dem jeweiligen Befund oder nach entsprechenden Prognosen durch die staatlichen

Forstbehörden die erforderlichen Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Der gesamte Regierungsbezirk Unterfranken

Der gesamte Regierungsbezirk Mittelfranken

Im Regierungsbezirk Oberfranken:

Die Landkreise Bamberg und Forchheim

Im Regierungsbezirk Schwaben:

Die Landkreise Neu-Ulm und Günzburg

2. Überwachung

In den unter Ziffer 1 genannten Gefährdungs- und Befallsgebieten sind Eichenwälder von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf den Befall durch Eichenprozessionsspinner hin zu überwachen. Informationen hierzu können bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, eingeholt werden. Im Übrigen können die Forstbehörden dazu geeignete Einzelheiten bestimmen. Überwachungsmaßnahmen und Erhebungen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen, insbesondere Kontrollfällungen zu Eigelegezählungen.

3. Anzeige

Bei erkennbarem bzw. festgestelltem Befall durch den Eichenprozessionsspinner haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten unverzüglich die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten) zu verständigen.

4. Bekämpfung

Bei festgestelltem bestandsbedrohenden oder prognostiziertem bestandsbedrohenden Befall durch den Eichenprozessionsspinner in den oben genannten Gefährdungs- und Befallsgebieten sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Wälder verpflichtet, den Eichenprozessionsspinner wirksam, sachgemäß und zeitgerecht zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Die wirksame Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist nur in einer kurzen Zeitspanne in der Zeit von Mitte April bis Ende Mai -je nach Witterung- durch die Ausbringung eines zulässigen Pflanzenschutzmittels in der Regel aus der Luft möglich. Dabei sind die bestehenden Rechtsvorschriften des Pflanzenschutzrechtes zu beachten, insbesondere sind die gute fachliche Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und die erforderlichen Abstände zu offenen Gewässern einzuhalten sowie die besonderen, schutzwürdigen Grundwasservorkommen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutz-

gebieten, Wasserschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. **Erklärung, Ersatzvornahme**

5.1 Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer nach Ziffer 1 zum Gefährdungs- und Befallsgebiet erklärten Waldfläche kann innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bayer. Staatsanzeiger gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten) erklären, dass er die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt.

5.2 Unterbleibt die Erklärung nach Ziffer 5.1, so kann die Bayerische Forstverwaltung die Bekämpfung auf Kosten des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu dulden und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

5.3 Ziffer 5.2 gilt auch, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zwar die Erklärung nach Ziffer 5.1 abgibt, aber der Verpflichtung zur Bekämpfung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

6. **Bußgeldvorschriften**

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

7. **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie ist an diesem Tage bekannt gegeben. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2009.

8. **Sofortige Vollziehung**

Wegen bestandsbedrohender Gefahr für die Eichenwälder infolge Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,

2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach,

3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth,

4. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben befindet, bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts eingereicht werden, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

4. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer

Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,
2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,
3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
4. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Regierung von Unterfranken

Dr. B e i n h o f e r
Regierungspräsident

Regierung von Mittelfranken

Dr. B a u e r
Regierungsvizepräsident

Regierung von Oberfranken

Petra P l a t z g u m m e r - M a r t i n
Regierungsvizepräsidentin

Regierung von Schwaben

Ludwig S c h m i d
Regierungspräsident

Nr. 10 - 7952.01 - 1/84

**Vollzug des Art. 24 Bayer. Jagdgesetz;
Bestandsänderung im
Wildpark "Guttenberg-Eeg"
Bekanntmachung**

Auflage Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. September 1973 (Az.: R9 - 5052/397) über die Anerkennung des Eigenjagdreviers "Guttenberg-Eeg" als Wildpark wird wie folgt neu gefasst:

3. Der Wildbestand darf zehn Stück Damwild und 50 Stück Schwarzwild am 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres nicht übersteigen.

Bayreuth, 12. März 2008

Regierung von Oberfranken

H ü m m e r
Abteilungsleiter

Nr. 12 - 1444.01.1 n - 1/07

**Vollzug des KommZG;
Änderung der Satzung des Zweckverbandes
Automobilzuliefererpark Hochfranken
Standort Hof-Gattendorf
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefererpark Hochfranken Standort Hof-Gattendorf hat am 26. November 2007 eine Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 29. Februar 2008
Regierung von Oberfranken
 H ü m m e r
 Abteilungsdirektor

**Vierte Satzung zur Änderung
 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Au-
 tomobilzuliefererpark HochFranken
 Standort Hof-Gattendorf**

Vom 12. Februar 2008

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-I-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt der Zweckverband

Automobilzuliefererpark HochFranken Standort Hof-Gattendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Zweckverband Automobilzuliefererpark HochFranken Standort Hof-Gattendorf vom 18. November 2002 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2006 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2/2007) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22. November 2002 in Kraft.

Hof, 12. Februar 2008
**Zweckverband Automobilzuliefererpark
 HochFranken**
Standort Hof-Gattendorf
 Bernd H e r i n g
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West (Region 4);
 Neufassung der Verbandssatzung,
 der Geschäftsordnung und
 der Entschädigungssatzung
 für den Regionalen Planungsverband
 Oberfranken-West
 Bekanntmachung**

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 13. Februar 2008 wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West hat am 27. November 2007 die Verbandssatzung, die Geschäftsordnung und eine Entschädigungssatzung neu gefasst.

Bayreuth, 6. März 2008
Regierung von Oberfranken
 E n g e l
 Ltd. Regierungsdirektor

**Verbandssatzung des
 Regionalen Planungsverbandes
 Oberfranken-West**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) erlässt der Regionale Planungsverband in der Region 4 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung

III. Abschnitt

Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Deckung des Finanzbedarfs
- § 17 Kassenverwaltung
- § 18 Örtliche und Überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 19 Aufsicht
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region 4 besteht ein Regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen Oberfranken-West.

(3) Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden bei der Gebietskörperschaft geführt, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

(1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt sowie die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich.

(2) Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Regionalplan sowie bei Bedarf dessen Fortschreibungen auszuarbeiten und zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;
2. an der Ausarbeitung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung durch Staatsbehörden mitzuwirken;
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren abzugeben, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt ist;
4. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hinwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;
5. nach Maßgabe von Art. 25 Abs. 3 BayLplG bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Mindestens ein betroffenes Mitglied wendet sich in diesen Fällen an den Verbandsvorsitzenden, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans sowie zur Erstellung von Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Der für die Region zuständige Sachbearbeiter wird in dieser Satzung als Regionsbeauftragter bezeichnet.

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des Regionalen Planungsverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern. Jedes Mitglied entsendet einen Beirat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Bezirksversammlung durch den Ersten Bürgermeister, eine kreisfreie Stadt durch den Oberbürgermeister und ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter. Die Beschlussorgane der Beiratsmitglieder können mit Zustimmung der in Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Beiräte bestellen (sonstige Mitglieder). Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Beirat wird vom jeweiligen Beiratsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(3) Für Beiräte, die kraft ihres Amtes der Bezirksversammlung angehören, endet das Amt als Beirat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die übrigen Beiräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Beiräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Beiräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Beirat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Beiräte bzw. deren Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Beiratsmitglied;
4. Ausscheiden aus der Körperschaft des entsendenden Beiratsmitglieds;
5. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Beiratsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Beirats nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Beirat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. die Beschlussfassung über die Satzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung),
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

§ 7

Sitzungen der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Bezirksversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Beiräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Beirat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Bezirksversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Bezirksversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, ihrem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahreschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zu Grunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils

einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim gewählt; wenn für die Person des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters jeweils nur ein Vorschlag vorliegt und kein anwesender Verbandsrat widerspricht, kann deren Bestellung durch Beschluss in offener Abstimmung erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 18 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppe in der Verbandsversammlung zusammen. Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt.

Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der drei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise, kreisfreie Städte) jeweils entsprechend ihrer Stimmanteile in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10

Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans,
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird,
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 - 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung.
5. Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11

Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail mit elektronischer Signatur) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden gemäß § 6 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds sind, höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss des Planungsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter sowie mit dessen Zustimmung dem Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes übertragen. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes sowie mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräfte betrauen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige

mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 entschädigt.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und weder Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender noch dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit des Planungsverbandes Oberfranken-West eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet; bei angeordneten Fahrten für den Planungsverband außerhalb dessen Gebietszuständigkeit wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG gewährt.

(4) Die sonstigen Verbandsräte der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld.

(5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Absatz 4 und dem Auslagenersatz nach Maßgabe des Absatzes 3 für ihre Vorsitztätigkeit eine monatliche pauschale Entschädigung.

(6) Die Höhe

1. der Reisekostenvergütung nach Absatz 3,
 2. des Sitzungsgeldes nach Absatz 4 und
 3. der Entschädigungen nach Absatz 5
- wird durch Satzung bestimmt.

(7) Angestellte und Arbeiter erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 bis 6 den ihnen für die notwendige Teilnahme an angeordneten Sitzungen und Besprechungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt.

III. Abschnitt

Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 9 BayLplG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit der Finanzbedarf des Verbands durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern bzw. den ihm angehörenden Landkreisen/kreisfreien Städte eine Umlage.

(3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen. Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG) gelten entsprechend.

§ 17

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden bei der Gebietskörperschaft des jeweiligen Verbandsvorsitzenden, bei der die Geschäftsstelle sitzt, geführt.

§ 18

Örtliche und Überörtliche Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbandes ist vom Rechnungsprüfungsamt der Gebietskörperschaft, die der Verbandsvorsitzende als Verbandsrat vertritt, zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 19

Aufsicht

Der Regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Oberfränkischen Amtsblatt.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Bayer. Landesplanungsgesetzes.

§ 21

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Regionalen Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 BayLplG anzuwenden.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme § 9 Abs. 1 Satz 1, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandsatzung vom 16. Februar 1983, Bekanntmachung am 4. März 1983, geändert am 30. November 1983, Bekanntmachung am 9. Dezember 1983, außer Kraft.

(3) § 9 Abs. 1 Satz 1 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Bis dahin besteht der Planungsausschuss unverändert aus dem Verbandsvorsitzenden und 30 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise.

Bamberg, 4. Februar 2008

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender
Landrat

Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beschlussfassung
- § 2 Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 3 Vorbereitung der Sitzungen
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Beratung
- § 6 Abstimmung
- § 7 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter
- § 8 Handhabung der Ordnung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften
- § 11 Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes
- § 12 Geschäftsgang des Planungsausschusses
- § 13 Erledigung laufender Angelegenheiten
- § 14 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung und der Planungsausschuss erledigen ihre Angelegenheiten durch Beschlussfassung in Sitzungen.

§ 2

Teilnahme- und Abstimmungspflicht

Die Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung etwaiger Anträge fest.

(2) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail mit elektronischer Signatur) beim Planungsverband beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Er muss, wenn er in der nächsten Sitzung behandelt werden soll, spätestens 30 Tage vorher beim Planungsverband vorliegen.

(3) Ob später eingehende Anträge bei der der Antragstellung folgenden Sitzung zur Behandlung und Abstimmung gebracht werden oder ob sie zurückgestellt werden sollen, entscheidet die Verbandsversammlung. Über Anträge, die dem Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich mit Begründung zugeleitet worden sind, unterrichtet der Vorsitzende unverzüglich die Verbandsräte und Stellvertreter sowie die eingeladenen Behörden. Die Verbandsversammlung entscheidet auch darüber, ob ein erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellter Antrag zur Beratung und Abstimmung gebracht wird. Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nichtanwesender Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

(4) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, wie
 - a) Schluss der Debatte oder Abstimmung
 - b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Verweisung in den Planungsausschuss
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
 - g) Einwendungen zur Geschäftsordnung
2. einfache Sachanträge wie
 - a) Bildung von Arbeitsgruppen
 - b) Änderungsanträge während der Debatte
 - c) Zurückziehung von Anträgen
 - d) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(5) Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Regel durch den Planungsausschuss vorbereitet, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Dazu hat der Planungsausschuss die Gegenstände eingehend zu beraten, einen Bericht abzufassen und erforderlichenfalls einen Beschlusssentwurf zu erarbeiten.

§ 4

Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen regelmäßig wie folgt verlaufen:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Anwesenheit,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung (§ 8 Verbandssatzung),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Verbandsvorsitzenden,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 5

Beratung

(1) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist an den Vorsitzenden und an die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten.

(3) Jede Debatte setzt einen Antrag aus der Mitte des Beschlussorgans voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf, zur Debatte zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Während der Debatte über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge zur Zurückziehung.

(7) Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

(9) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Debatte ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

§ 6 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
2. Beschlüsse des Planungsausschusses zu dem Beratungsgegenstand
3. weitergehende Anträge
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Verbandsmitglieder aufgerufen. Die Verbandsräte antworten mit "Ja" oder "Nein" und übergeben die entsprechende amtliche, den Namen des Verbandsmitgliedes tragende Stimmkarte dem Verbandsvorsitzenden, der sie im Beisein des Stimmberechtigten in eine Urne legt. Hierbei hat er sich davon zu überzeugen, dass die abgegebene Stimmkarte den Namen des Verbandsmitgliedes trägt. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in einer Kontrollliste vermerkt. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(5) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 7

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge vorliegen.

(2) Alle Verbandsräte sind berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Vorsitzenden und für die Wahl des Stellvertreters vorzulegen. Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschrift von Verbandsräten tragen, die zusammen mindestens 5 v.H. der Stimmen aller Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes vertreten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.

(3) Die Wahlvorschläge sind beim Verbandsvorsitzenden spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich einzureichen. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet ein Wahlausschuss, der vom Verbandsvorsitzenden nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt wird.

(4) Für jeden Verbandsrat ist ein Umschlag vorzubereiten, der gestückelte Stimmkarten entsprechend der Einwohnerzahl nach Art. 7 Abs. 2 BayLplG des durch ihn vertretenen Verbandsmitgliedes enthält. Die Stimmkarten sind wie folgt gestückelt:

- 100 Stimmen
- 10 Stimmen
- 1 Stimme

(5) Jeder Verbandsrat erhält für jede Wahl einen offenen Umschlag mit den Stimmkarten. Er hat nachzuprüfen, ob der Umschlag die ihm zustehenden Stimmkarten enthält. Der Umschlag wird anschließend mit einer Siegelmarke verschlossen und dem Verbandsrat übergeben. Stehen in einer Versammlung mehrerer Wahlen an, so können die erforderlichen Umschläge den Verbandsräten auf einmal übergeben werden. In diesem Fall müssen die Umschläge für jede Wahl besonders gekennzeichnet sein.

(6) Die Verbandsräte treten nach Aufruf zur Stimmabgabe an den Tisch des Wahlausschusses und nennen den Namen des von ihnen vertretenen Verbandsmitgliedes. Anschließend geben sie in einer nicht einsehbaren Wahlkabine ihre Stimme ab. Hierzu stehen in der Wahlkabine so viele Wahlurnen bereit, wie Vorschläge zur Wahl stehen. Die Urnen müssen deutlich mit dem jeweiligen Wahlvorschlag gekennzeichnet sein. Die Verbandsräte werfen ihren Umschlag mit den Stimmkarten in die entsprechende Urne.

(7) Die Umschläge in den Urnen werden nach Abschluss der Abstimmungshandlung getrennt nach Wahlvorschlägen gezählt. Anschließend werden die Umschläge geöffnet und die Stimmmarken in getrennte Behälter gelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Auszählung der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(8) Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so kann jeder Verbandsrat gewählt werden. In diesem Falle ist jedem Verbandsrat neben den Unterlagen nach Abs. 4 und 5 ein weiterer Umschlag und ein Stimmzettel, der gegebenenfalls auch den einzigen gültigen Wahlvorschlag enthält, auszuhändigen. Gewählt wird durch unveränderte Abgabe des etwaigen Wahlvorschlags oder durch Einsetzen des Namens einer anderen Person, die unverwechselbar bezeichnet werden muss (z.B. entsendendes Verbandsmitglied, Beruf, Anschrift). Der Stimmzettel und der verschlossene Umschlag mit den Stimmmarken werden in den weiteren Umschlag gesteckt und dieser verschlossen. Für den Ablauf der Wahl gilt im Übrigen Abs. 6 entsprechend.

(9) Bei der Wahl nach Abs. 8 sind für die Stimmenauszählung nach Leeren der Urnen zunächst die Umschläge zu zählen. Anschließend ist der äußere Umschlag zur Entnahme des Stimmzettels und des Umschlags mit den Stimmmarken zu öffnen. Stimmzettel, welche die gleichen Namen enthalten, sind einschließlich der dazugehörigen Umschläge mit Stimmmarken zusammenzufassen. Danach sind die Umschläge zu öffnen. Die Stimmmarken zusammengefasster Stimmzettel sind insgesamt auszuzählen, die übrigen sind einzeln auszuzählen. Im Anschluss daran ist das Wahlergebnis festzustellen.

(10) Erfolgt die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden durch offene Abstimmung gemäß § 8 Abs. 9 Satz 2 der Verbandssatzung, so gelten § 8 Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 der Verbandssatzung sowie § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8

Handhabung der Ordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(2) Er ist berechtigt, Verbandsräte von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören. Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt als erteilt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Verbandsrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm die Verbandsversammlung für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

(4) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 9

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Tonbandaufnahmen durch den Protokollführer, die ausschließlich als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift dienen, sind zulässig.

(2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung möglichst genau in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

(3) Die Niederschrift muss erkennen lassen:

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung;
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung;
3. Namen der anwesenden Verbandsräte;
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände;
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
6. Abstimmungsergebnis;
7. Zeit und Grund der etwaigen Ausschließung eines Verbandsrates;
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

§ 10

Einsichtnahme durch Verbandsräte, Abschriften

Die Verbandsräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung einzusehen. Sie können beim Verbandsvorsitzenden die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden.

§ 11

Einsichtnahme durch Bürger der Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes

Die Bürger der Verbandsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes und bei den Kreisverwaltungsbehörden einsehen.

§ 12

Geschäftsgang des Planungsausschusses

Für den Geschäftsgang des Planungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften hierfür bestehen.

§ 13

Erledigung laufender Angelegenheiten

Der Verbandsvorsitzende kann Verpflichtungen für den Regionalen Planungsverband bis zu einem Betrag von 25.000,00 € eingehen.

§ 14

Verteilung der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten, ihren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Planungsausschusses und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 27. November 2007 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 9. November 1982 aufgehoben.

Bamberg, 4. Februar 2008
**Regionaler Planungsverband
 Oberfranken-West**

Dr. Günther D e n z l e r
 Verbandsvorsitzender
 Landrat

**Entschädigungssatzung des
 Regionalen Planungsverbandes
 Oberfranken-West**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 14 a Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) als auch § 14 Abs. 6 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der
 Verbandsversammlung (Verbandsräte)
 und des Planungsausschusses

(1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.

(2) Die sonstigen Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 1 bestimmt, für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,45 € netto.

Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
2. Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung pro angefangene Stunde der Sitzung in Höhe von 5,11 € netto. Sie wird höchstens bis zu acht Stunden Sitzungsdauer gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor und nach der Sitzung.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit und Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 5,11 € netto je angefangene Stunde. Sie wird höchstens bis zu acht Stunden Sitzungsdauer insgesamt gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

§ 3

Aufwandsentschädigung des
 Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

1. Die pauschale Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 5 der Verbandssatzung wird entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWGB) für Landräte für Landkreise über 50.000 Einwohner, obere Grenze, festgesetzt. Der Stellvertreter erhält die Hälfte der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

2. Eine Entschädigung für den weiteren Stellvertreter entfällt. Sollte bei gleichzeitiger Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden ein Stellvertreter nach § 7 Abs. 4 bzw. § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung tätig werden, kann eine Entschädigung gewährt werden. Sie beträgt 1/31 des Höchstsatzes pro Vertretungstag abgerundet auf volle Euro.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 20. November 1973 außer Kraft.

Bamberg, 4. Februar 2008
**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West**
Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender
Landrat

Schulen

Nr. 44 - 5103 b

**Organisation der
Volksschule Betzenstein-Plech und der
Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz
(Hauptschule)**

**Verordnung der Regierung von Oberfranken
über die Änderung der Organisation der
Volksschule Betzenstein-Plech
(Grund- und Hauptschule) und der
Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz
(Hauptschule)**

Vom 27. Februar 2008

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1
Volksschule Betzenstein-Plech

(1) Die Volksschule Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule) wird aufgelöst.

(2) ¹Für die Stadt Betzenstein und den Markt Plech, beide Landkreis Bayreuth, wird eine gemeinsame Volksschule als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Betzenstein-Plech (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Betzenstein.

(3) Der Sprengel der Volksschule Betzenstein-Plech (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstu-

fen 1 bis 4 die Gebiete der Stadt Betzenstein und des Marktes Plech.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen regeln ihre Rechtsbeziehungen bezüglich des Schulaufwandes der Volksschule Betzenstein-Plech (Grundschule) nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 963).

§ 2
Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz
(Hauptschule)

(1) In den Sprengel der Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz (Hauptschule) werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Stadt Betzenstein und des Marktes Plech eingegliedert.

(2) ¹Für die Städte Pegnitz und Betzenstein sowie für die Märkte Plech und Schnabelwaid, alle Landkreis Bayreuth, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Hauptschule für die Jahrgangsstufen 5 bis 9. ²Sie führt die Bezeichnung "Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Pegnitz.

(3) Der Sprengel der Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz (Hauptschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 die Gebiete der Städte Pegnitz und Betzenstein sowie der Märkte Plech und Schnabelwaid.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Christian-Sammet-Volksschule Pegnitz (Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 5 bis 7 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz über die Errichtung einer Verbandsschule (Grundschule) Pegnitz und einer Verbandsschule (Hauptschule) Pegnitz sowie über die Auflösung der Volksschulen Pegnitz, Bronn, Buchau, Büchenbach, Hainbronn, Körbeldorf, Neudorf und Zips, alle (ehemaliger) Landkreis Pegnitz, Regierungsbezirk Oberfranken, vom 21. Juli 1969/29. Juli 1969 (RABl OFr. Nr. 267).
2. §§ 1 und 2 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz über die Erweiterung des Sprengels der Volksschule Pegnitz (Hauptschule), (ehemaliger) Landkreis Pegnitz, Regierungsbezirk Oberfranken, vom 10. März 1970/21. April 1970 (RABl OFr. S. 59).
3. §§ 6 und 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Sprengel der Volksschulen Gößweinstein (Grund- und Hauptschule), Pegnitz (Grundschule), Pegnitz (Hauptschule), Pottenstein (Grund- und Hauptschule) und Trockau (Grundschule) vom 5. September 1972 (RABl S. 115).
4. §§ 2 bis 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Betzenstein-Plech (Grund- und Hauptschule), Landkreis Bayreuth, vom 15. September 1972 (RABl S. 123).
5. § 5 der Verordnung über die Auflösung der öffentlichen Volksschule Troschenreuth (Grundschule) und Änderungen bei den Sprengeln der öffentlichen Volksschulen Auerbach i.d. OPf. (Grundschule, Hauptschule), Kirchenthumbach (Grund- und Hauptschule) und Pegnitz, Reg.-Bez. Oberfranken (Grundschule, Hauptschule) vom 10. August 1972/18. September 1972 (RABl OFr. S. 127) hinsichtlich der Volksschule Pegnitz (Hauptschule).
6. § 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschule Trockau (Grundschule) und über die Änderung von Schulsprengeln vom 21. Juli 1981 (RABl S. 55).

7. § 1 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Verleihung eines Namens an die Volksschule Pegnitz (Hauptschule) vom 9. Mai 2001 (OFrABl S. 75).

Bayreuth, 27. Februar 2008

Regierung von Oberfranken

Wilhelm W e n n i n g

Regierungspräsident

Nr. 44 - 1444.01

**Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule
in Stadt und Landkreis Hof
mit angeschlossenen Berufsfachschulen
und Fachschulen
Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen hat am 19. Juli 2007 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 4 März 2008

Regierung von Oberfranken

Dr. B r o s i g

Abteilungsleiter

**Erste Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des
Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule
in Stadt und Landkreis Hof
mit angeschlossenen Berufsfachschulen
und Fachschulen**

Vom 19. Juli 2007

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt der Zweckverband

der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes der Staatlichen Berufsschule in Stadt und Landkreis Hof mit angeschlossenen Berufsfachschulen und Fachschulen vom 9. November 2004 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11/2004), wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Nach der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung, der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten beschließt die Verbandsversammlung alsbald über die Entlastung.

Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Hof, 19. Juli 2007
Bernd H e r i n g
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und der Ausschüsse des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 30/08

Die 30. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 3. April 2008, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

AfS 0113 - 6/08

Die 6. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 10. April 2008, 09:00 Uhr, im Großen Konferenzraum im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 29/07

Die 29. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 17. April 2008, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. März 2008
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

• Ausstellungen

Ausstellung "Vom neuen zum modernen Bayern" - 200 Jahre bayerische und oberfränkische Geschichte: vom 8. April 2008 bis 29. Juni 2008 in der Neuen Residenz in Bamberg

2006 wurde die Bayerische Verfassung 60 Jahre alt, die Erhebung Bayerns zum Königreich jährte

sich zum 200. Mal. Auf dieses Doppeljubiläum nimmt die Ausstellung der Bayerischen Staatsregierung "Vom neuen zum modernen Bayern", die in Zusammenarbeit mit dem Haus der Bayerischen Geschichte entstand, Bezug.

"Die multimediale Präsentation bietet 200 Jahre bayerische Geschichte in zahlreichen Facetten. Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung des modernen Bayern: Die Ausstellung will den Be-

suchen den Wandel vom überwiegend agrarisch geprägten Nachkriegsbayern zum heutigen Hightech-Land und deutschen Spitzenstandort Bayern transparent machen.

Die Wanderausstellung wurde im Spätherbst 2006 erstmals in der Bayerischen Staatskanzlei gezeigt. Als weitere Station auf ihrer Wanderschaft durch ganz Bayern wurde der Regierungsbezirk Oberfranken ausgewählt. Hier wurde sie in Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberfranken und den Staatsarchiven Bamberg und Coburg durch das Modul 'Land mit Charakter: Oberfranken' und Exponate aus der Region ergänzt", erläutert Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Die Ausstellung ist für die Öffentlichkeit vom 8. April 2008 bis 29. Juni 2008 in der Neuen Residenz, Domplatz 8, Bamberg, zu sehen. Geöffnet ist die Ausstellung täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr. Der Eintritt ist frei. Kostenlose Führungen finden täglich um 14:00 Uhr statt. Zusätzlich können kostenlose Gruppenführungen unter Tel. 0951/5193034 oder Fax 0951/5193041 vereinbart werden.

Ausstellung "Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808"

Vom 22. Februar bis zum 4. Mai 2008 wird im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (Ausstellungsraum Ludwigstraße 14, 80539 München) die Ausstellung "Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808" gezeigt.

Die "Konstitution für das Königreich Baiern" wurde vor 200 Jahren am 1. Mai 1808 erlassen und am 1. Oktober 1808 in Kraft gesetzt. Bereits zehn Jahre später wurde sie durch eine neue bayerische Verfassung abgelöst, die bis zum Ende der Monarchie 1918 mit Modifikationen Bestand haben sollte. In der geschichtlichen Wahrnehmung stand daher bislang die Konstitution von 1808 meist zu Unrecht im Schatten der Verfassung von 1818.

Die Konstitution von 1808 stellte eine erste Zwischenbilanz der Reformen unter dem Minister Montgelas seit 1799 dar. Damit wurde das Erreichte verfassungsrechtlich verankert. Die Konstitution wird heute bewertet als "weiter Schritt hinein in die Zukunft des modernen Verfassungsstaates und der modernen Staatsbürgergesellschaft" (Hans-Ulrich Wehler).

Mit ca. 190 teilweise noch nie öffentlich gezeigten Exponaten, meist Dokumente aus staatlichen und kommunalen Archiven, aber auch wertvolle Leihgaben bayerischer Museen, werden in 13 Abschnitten alle Aspekte, die in der Konstitution angesprochen sind, beleuchtet: Staatsrechtliche Stellung Bayerns; Persönliche Freiheit und Grundrechte; Nationalrepräsentation; Territorium und Kreiseinteilung; König Max I. Joseph

und das königliche Haus; Spitze der Staatsverwaltung; Innere Verwaltung; Ende und Anfang der kommunalen Selbstverwaltung; Finanzverwaltung; Reform des Militärwesens; Justizwesen; Adelsreform; Religionspolitik.

Der Eintritt in die Ausstellung ist frei.

Die Ausstellung ist in den Ausstellungsräumen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs (Ludwigstraße 14, 80539 München) aufgebaut und dienstags bis sonntags von 10:00 - 18:00 Uhr zu sehen. Öffentliche, kostenlose Führungen finden jeden Dienstag, 17:00 Uhr, statt. Zusätzliche Gruppenführungen können über das Bayerische Hauptstaatsarchiv (Schönfeldstraße 5, 80539 München; Tel. 089/28638-2575; E-Mail: poststelle@bayhsta.bayern.de) vereinbart werden. Geschlossen ist die Ausstellung vom 21. bis 24. März (Karfreitag bis Ostermontag). Am 1. Mai (Christi Himmelfahrt) ist die Ausstellung geöffnet.

• **Wirtschaft**

Wirtschaftsförderung 2007

Die Regierung von Oberfranken konnte im Jahr 2007 die oberfränkische Wirtschaft mit knapp 55 Mio. € Fördermitteln unterstützen. Die Förderung erfolgte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf der Grundlage des vom Bayerischen Landtag beschlossenen Staatshaushalts.

"Die Wirtschaftsförderung konnte gegenüber dem Vorjahr deutlich ausgeweitet werden. Mit den öffentlichen Geldern konnten sowohl Anreize für Investitionen als auch Impulse für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen gegeben werden", bilanziert Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Mit knapp 41 Mio. € wurden Investitionen von gewerblichen Unternehmen sowie Maßnahmen im Fremdenverkehr und der wirtschaftsnahen Infrastruktur unterstützt. Oberfranken stellte damit einen deutlichen Förderschwerpunkt der Staatsregierung im Bereich der gewerblichen Wirtschaftsförderung dar. Hierdurch konnten 5.886 Arbeitsplätze gesichert und 563 geschaffen werden. Daneben haben kleine und mittlere Unternehmen, die neue Technologien in ihren Betrieb einführen, aus dem Bayerischen Technologieförderungsprogramm 5 Mio. € an zinsverbilligten Darlehen erhalten.

Neben der Förderung von Unternehmen wurden auch verschiedene Aktivitäten der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer sowie anderer Bildungsträger mit 8,5 Mio. € gefördert. Darunter fallen auch die Modernisierung oder ergänzende Ausstattung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und die Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

ÖPNV-Förderungen 2007;
9 Mio. € für den Öffentlichen Personennahverkehr in Oberfranken

Für den öffentlichen Personennahverkehr in Oberfranken hat die Regierung von Oberfranken im vergangenen Jahr insgesamt rund 9 Mio. € bewilligt. Die Förderung erfolgte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf der Grundlage des vom Bayerischen Landtag beschlossenen Staatshaushalts.

1. ÖPNV-Zuweisungen

Die Landkreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk als Aufgabenträger erhielten zur Aufrechterhaltung und Sicherung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs pauschale Finanzzuweisungen in Höhe von insgesamt 3.830.000 €.

Die ÖPNV-Zuweisungen werden von den Aufgabenträgern eigenverantwortlich für Zwecke des ÖPNV verwendet. Beispiele sind die Finanzierung defizitärer Fahrplanangebote oder Verkehrsverbesserungen, Linienerweiterungen und andere Angebotsverbesserungen. Auch zur Finanzierung bzw. zur Abdeckung von kooperationsbedingten Kosten, die durch die Vernetzung von Linien oder einheitliche Tarifangebote entstehen, werden diese Finanzmittel verwendet.

Das ÖPNV-Angebot soll mit diesen Finanzzuweisungen auf einer konsolidierten Basis erhalten und optimiert werden.

2. Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen

Zum Ausgleich von Einnahmeverlusten, die durch ermäßigte Fahrpreise für Schüler, Auszubildende und Studenten entstehen, erhalten die Verkehrsunternehmen sog. Ausgleichsleistungen nach dem Personenbeförderungsgesetz. Hierfür wurden in Oberfranken 2007 rund 2 Mio. € ausbezahlt.

3. Infrastrukturförderung

Für die Förderung von Bauinvestitionen wurden aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes in 2007 insgesamt rund 3,26 Mio. € ausgegeben.

Insbesondere wurden die Fördergelder für folgende Vorhaben eingesetzt:

- Bau von Zentralen Omnibusbahnhöfen und Umsteigeanlagen u.a. in Bamberg, Bayreuth und Coburg (rund 1,2 Mio. €)
- Haltestelleneinrichtungen und Park-and-Ride-Anlagen im Regierungsbezirk (235.000 €)
- Beschleunigungsmaßnahmen und Rechnergesteuertes Betriebsleitsystem im Busverkehr (1,5 Mio. €).

Ergänzt werden die Leistungen für den öffentlichen Personennahverkehr außerdem noch durch Zuwendungen an die DB AG für Haltestelleneinrichtungen und Fahrgastinformationen in verschiedenen Orten/Bahnhöfen Oberfrankens mit insgesamt rd. 255.000 € sowie durch Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter, die das Landesamt für Familie und Soziales vornimmt.

• Innovationspreis Oberfranken

Oberfranken innovativ!

Bundeswirtschaftsminister Glos übergab oberfränkische Innovationspreise

Schnappauf: "Eine Leistungsschau oberfränkischer Innovationskraft"

Im Rahmen einer feierlichen Galaveranstaltung wurde in Coburg der mit 50.000 € dotierte 4. oberfränkische Innovationspreis verliehen. Festredner war in diesem Jahr Bundeswirtschaftsminister Michael Glos.

Aus insgesamt 115 Bewerbungen und zehn Nominierungen hatte die Jury vier Preisträger und eine Sonderpreisträgerin ausgewählt.

Mit Geldpreisen in Höhe von je 12.000 € und dem sog. "Oberfranken-Oskar", einer kunstvoll geschliffenen Stele aus Bergkristall, wurden die Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG, Hallstadt, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Neue Materialien, Bayreuth, das Friedrich-Baur-Forschungsinstitut für Biomaterialien, Bayreuth, die Frohn GmbH, Schauenstein, sowie das Unternehmen Scherer & Trier Kunststofftechnik GmbH & Co. KG, Michelau, ausgezeichnet. Ein Sonderpreis in Höhe von 2.000 € ging an die Schülerinnen und ehemaligen Jugendforscherinnen Eva McBride und Daniela Edler.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning und Hans Angerer, geschäftsführender Vorsitzender des Vereins Oberfranken Offensiv • Forum Zukunft Oberfranken und Vorsitzender der Jury, zeigten sich beeindruckt von dem hohen Niveau und der großen Bandbreite der eingereichten Bewerbungen: "Der Wettbewerb zeigt, dass Innovationen in Oberfranken nicht nur von den großen und bekannten Unternehmen ausgehen. Gerade der Mittelstand in Industrie und Handwerk und unsere Hidden Champions beweisen, dass man mit dem Mut zur Innovation am Standort Oberfranken erfolgreich wirtschaften kann."

"Der oberfränkische Innovationspreis ist eine Demonstration der oberfränkischen Innovationskraft und ein Aufruf an Alle, Neues zu wagen", fasste der erste Vorsitzende der Initiative Oberfranken Offensiv • Forum Zukunft Oberfranken,

Staatsminister a.D. Dr. Werner Schnappauf, die Ziele des Wettbewerbs zusammen.

Der oberfränkische Innovationspreis wurde zum vierten Mal in Folge von dem oberfränkischen Unternehmen Greiffenberger AG gestiftet. Veranstalter ist die Regionalmanagement- und -marketinginitiative Oberfranken Offensiv • Forum Zukunft Oberfranken gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer zu Coburg, der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth, der Handwerkskammer Oberfranken, dem Netzwerk Nordbayern sowie der Wirtschaftsförderung Coburg stellvertretend für die oberfränkischen Wirtschaftsförderungen.

Ausführliche Porträts der Preisträger sowie Bildmaterial stehen unter folgendem Pressezugang zur Verfügung: www.concept-bayreuth.eu/vip/.

• Stiftungen

Informationsaustausch Oberfrankenstiftung - Bayerische Landesstiftung

Zu einem Informationsaustausch trafen sich Hans Maurer, Staatsminister a.D., Vorsitzender des Stiftungsvorstandes der Bayerischen Landesstiftung und der Vorsitzende des Stiftungsrates der Oberfrankenstiftung, Regierungspräsident Wilhelm Wenning, in Bayreuth.

Die Bayerische Landesstiftung und die Oberfrankenstiftung sind die beiden großen öffentlich-rechtlichen Stiftungen in Bayern, die Vorhaben im kulturellen und im sozialen Bereich mit erheblichem Mitteleinsatz fördern. Die Oberfrankenstiftung kann nach ihrer Satzung nur im Regierungsbezirk Oberfranken fördern, die Bayerische Landesstiftung bayernweit.

Im Mittelpunkt des Meinungsaustausches der beiden Vorsitzenden, die von den jeweiligen Geschäftsführern und deren Vertretern begleitet wurden, stand die Bündelung von Fördermitteln für gemeinsame Projekte. "Unser Bestreben ist es, zusammen mit Fördermitteln der Bayerischen Landesstiftung Projekte auf den Weg zu bringen, die sonst in Oberfranken nicht möglich wären", erklärte Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

In der Vergangenheit konnten große Maßnahmen im Zusammenwirken der beiden Stiftungen realisiert werden. Beispielhaft sind zu nennen die Sanierung der denkmalgeschützten "Bergbräu" in Arzberg, Erneuerung des Richard-Wagner-Museums in Bayreuth, Sanierung des Alten Schlosses in Pegnitz, Errichtung des Porzellanmuseums in Selb-Plößberg und der Neubau des Caritaspflegeheims Neunkirchen a. Brand.

"Die Bayerische Landesstiftung wird sich auch in Zukunft bei Fördermaßnahmen in Oberfranken eng mit der Oberfrankenstiftung abstimmen", erklärte Hans Maurer zum Abschluss des Gesprächs.

• Internationale Kontakte

Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberfranken schult türkische Experten im Verbraucherschutz bei Gasverbrauchsgeräten

Im Rahmen eines EU-Twinning-Projektes begrüßten die Regierungsvizepräsidentin von Oberfranken, Petra Platzgummer-Martin, und der Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes, Günter Tschech, fünf türkische Experten des Wirtschaftsministeriums aus Ankara im Gewerbeaufsichtsamt in Coburg.

Das Twinning-Programm der EU unterstützt neue EU-Beitrittsstaaten und potenzielle Beitrittskandidaten bei der Heranführung an das europäische Regelwerk, den so genannten 'acquis communautaire'. Bezweckt wird eine künftig stärkere Anpassung von Gesetzgebung und Rechtsanwendung des Verbraucherschutzes in der Türkei an bestehende EU-Standards.

Die fünf Experten lernten vor Ort die staatlichen Strukturen kennen, mit deren Hilfe in der Bundesrepublik Deutschland Europäisches Recht umgesetzt und vollzogen wird. In der Türkei wird es später ihre Aufgabe sein vergleichbare Strukturen aufzubauen, zu optimieren und künftige Inspektoren anzuleiten.

Schwerpunkt in Coburg waren die Umsetzung und der Vollzug der EU-Richtlinie über "Gasverbrauchseinrichtungen". Darin sind Sicherheitsanforderungen für gasbetriebene Geräte, die zum Kochen, Heizen oder zur Beleuchtung verwendet werden, festgelegt. Beim Gewerbeaufsichtsamt in Coburg ist auf Grund einer verwaltungsinternen Spezialisierung im Freistaat Bayern besonderes Fachwissen über diese Produkte vorhanden.

Die bisherigen Stationen der Reise waren das nordrhein-westfälische Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Düsseldorf und das niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit in Hannover.

• EU-Lebensmittelhygienerecht

EU-Zulassung auch für Betriebe des Fleischerhandwerks möglich:

Zulassung bitte umgehend bei Veterinärämtern beantragen

Seit Inkrafttreten des neuen EU-Lebensmittelhygienerechts am 1. Januar 2006 benötigen alle selbstschlachtenden Metzgereien, Gaststätten oder Direktvermarkter bis spätestens 1. Januar 2010 eine EU-Zulassung. Bisher hat der Gesetzgeber zwei Kategorien von Schlachtstätten unterschieden: Die zugelassenen und die registrierten.

- Eine EU-Zulassung brauchten die Betriebe, die große Mengen verarbeiten und die ihre

Produkte europaweit absetzen, also vor allem Schlachthöfe und Fleischfabriken.

- Alle übrigen Schlachtstätten waren registriert, mussten aber auch schon bisher die Anforderungen der Fleischhygieneverordnung erfüllen.

Die neue Zulassung ist mit der alten EU-Zulassung nicht vergleichbar und die Anforderungen orientieren sich an Größe, Volumen und Risiko des Betriebes. Für alle Betriebstypen gilt, dass das Lebensmittel unter hygienischen Bedingungen produziert, hergestellt, bearbeitet und gelagert wird.

In Oberfranken werden, wie auch in allen anderen Regionen Bayerns, die Spielräume des neuen Rechts konsequent zugunsten der kleinen Betriebe genutzt:

- So bleibt es z.B. möglich, weiterhin in einem Raum zu schlachten und zu zerlegen, wenn dazwischen zuverlässig und einwandfrei gereinigt und desinfiziert wird.
- Auch auf eine teure Hygieneschleuse kann verzichtet werden, wenn auf andere Weise die Gewähr besteht, dass der Betrieb nicht von außen verunreinigt werden kann.
- Die Dokumentationspflichten werden ebenso wie die baulichen und personellen Anforderungen für die kleinen Betriebe angepasst werden.

Die Regierung von Oberfranken fordert als Zulassungsbehörde alle selbstschlachtenden Betriebe auf, zügig über die jeweils zuständigen Veterinärämter die erforderlichen Unterlagen einzureichen und die Anträge zu stellen. Je früher die Anträge bei den Behörden eingehen, desto schneller können Betriebsbegehungen vereinbart werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörden sowie bei der Regierung von Oberfranken, Frau Dr. Iris Fuchs, Tel. 0921/604-1516, E-Mail: iris.fuchs@reg-ofr.bayern.de.

• Mobilfunkpakt Bayern II

*Mobilfunkpakt Bayern II verlängert:
Förderung der Erfassung elektromagnetischer Felder "FEE-2-Projekt"*

Das Thema Mobilfunk führt seit Jahren in der Bevölkerung zu Diskussionen.

Ein zentrales Anliegen der Bevölkerung ist die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Standortwahl für Mobilfunksendeanlagen. Mit dem im

November 2002 unterzeichneten Mobilfunkpakt II haben die bayerischen Kommunen die bundesweit weitreichendsten Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Aufstellung dieser Anlagen erhalten. Der Mobilfunkpakt II wurde im November 2004 für drei Jahre fortgeschrieben und im November 2007 nochmals für vier Jahre verlängert.

"Ein wesentliches Ziel des Paktes ist es, eine gute Mobilfunkversorgung bei gleichzeitiger Minimierung der Immissionen zu erreichen und dennoch den Anliegen der Bevölkerung bei der Standortwahl gerecht zu werden. Rückblickend kann festgestellt werden, dass die eingeführten Maßnahmen auch in Oberfranken erfolgreich gegriffen haben und die Förderprogramme gut angenommen werden", erläutert Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Ein Bestandteil des Mobilfunkpaktes II ist das Förderprogramm zur Erfassung elektromagnetischer Felder (FEE-2-Projekt). Ziel des Förderprogramms ist es, den Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes durch fachkundige Messungen Klarheit über die Ausgangsbelastung zu schaffen und gleichzeitig die Einhaltung der Grenzwerte bei der Aufstellung von Mobilfunkantennen zu kontrollieren. Durch die genaue Kenntnis der Belastungssituation soll eine Standortoptimierung ermöglicht werden.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des vom Bayerischen Landtag beschlossenen Staatshaushalts aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter Beteiligung der Mobilfunkbetreiber.

Die Förderung beträgt 90 % aus den zuwendungsfähigen Aufwendungen. Davon tragen die Mobilfunkbetreiber 57 % und der Freistaat Bayern 33 %.

Kommunen können Förderanträge bei der Regierung von Oberfranken einreichen.

Die Fördergrundsätze und das Merkblatt zum FEE-2-Projekt können im Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter www.stmugv.bayern.de/umwelt/elektrosmog/index.htm eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Ansprechpartner für das Förderprogramm bei der Regierung von Oberfranken ist Herr Krodel (Tel: 0921/604-1592, Fax: 0921/604-4592, E-Mail: thomas.krodel@reg-ofr.bayern.de).

Buchbesprechungen

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar**, 81. Auflage, 89,75 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thum/Ebert: **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**, 54. Ergänzungslieferung, 40,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 82. Auflage, 58,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 34. Ergänzungslieferung, 57,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 89. Auflage, 56,10 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 64. Ergänzungslieferung, 66,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 46. Auflage, 42,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 107. Ergänzungslieferung, 52,26 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 63. Ergänzungslieferung, 40,32 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 31. Ergänzungslieferung, 36,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 113. Ergänzungslieferung, 52,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 109. Ergänzungslieferung, 52,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 143. Ergänzungslieferung inkl. CD-ROM "Adressmanager Öffentl. DienstR 1/2008", 48,84 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Medizinprodukterecht, BVMed-Taschenbuch, Textsammlung, aktualisierte Neuauflage, Stand Januar 2008, 12,50 €, Bundesverband Medizintechnologie e.V., Berlin

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 102. Ergänzungslieferung, 43,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 20. Auflage, 7,50 €, C.H. Beck Verlag, München, Wilhelmstraße 9

Umweltrecht, 19. Auflage, 14,50 €, C.H. Beck Verlag, München, Wilhelmstraße 9

Klinische Prüfungen, Standardverfahrensanweisungen (SOPs), 2. Auflage 2007, 39,00 €, BAH Bundesverband der Arzneimittelhersteller e.V., Postfach 20 12 55, 53142 Bonn

Abfallrecht, 12. Auflage, 11,50 €, C.H. Beck Verlag, München, Wilhelmstraße 9

Boettcher: **Landeswahlgesetz, Bezirkswahlgesetz und Landeswahlordnung Bayern**, 49,00 €, Dienst am Buch Vertriebsgesellschaft mbH, 70549 Stuttgart

Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Auflage, 18,50 €, C.H. Beck Verlag, München, Wilhelmstraße 9

Nachruf

Wir trauern um unseren am 15. Januar 2008 im Alter von 62 Jahren verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Stefan Schiller **Regierungsamtsrat a.D.**

Herr Schiller ist 1962 in den Staatsdienst eingetreten und war zunächst an Landratsämtern in Ober- und Mittelfranken eingesetzt. Von 1974 bis zu seiner Ruhestandsversetzung am 31. Dezember 2006 war er bei der Regierung von Oberfranken in verschiedenen Sachgebieten, zuletzt im Umweltbereich, tätig.

Auf Grund seines immer zuvorkommenden, freundlichen und hilfsbereiten Wesens war der Verstorbene ein allseits geschätzter und beliebter Kollege.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Bayreuth, 14. März 2008

Regierung von Oberfranken

Friedrich Rackelmann
Vorsitzender des Personalrats

Wilhelm Wenning
Regierungspräsident